

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

Soweit schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart worden ist, erfolgt die Vermietung von Zelthallen und Innenausstattungen zu den nachstehenden Bedingungen. Auch für Um- und Nachbestellungen sind diese Bedingungen maßgebend, ohne daß dies in der Auftragsbestätigung besonders vermerkt wird.

1. Allgemeines: Über die Auftragsbestätigung hinaus mündlich getroffene Vereinbarungen bedürfen schriftlicher Bestätigung, um rechtsgültig zu sein. Das Zeltmietangebot gilt als Zeltmietvertrag, falls bei Anlieferung des Mietguts noch kein Vertrag unterzeichnet ist. Verzögerungen in der Erfüllung der Vertragspflichten des Vermieters aus wichtigem Grunde (Witterungsunbilden, ungeeignete Arbeitskräfte, Transportverspätungen) bedingen die Gewährung einer Nachfrist seitens des Mieters.

2. Mietzeit: Als Mietzeit gilt grundsätzlich 1 Wochenende zzgl. der Auf- und Abbautage. Beginnend mit Mittwoch davor und endend spätestens mit dem Dienstag nach der Veranstaltung. Bei Überschreitung der v. g. Zeit berechnen wir den 1,5fachen Satz der Mietpreise für jedes weitere Wochenende. Der Abbau der Mietanlagen erfolgt sofort nach Beendigung der Mietzeit.

3. Beschaffenheit des Geländes: Der Mieter stellt dem Vermieter für Zelthallen tragfähiges und eingeebnetes Gelände zur Verfügung. Der Zu- und Abfahrtsweg des Baugeländes muß für LKW bis 38 to. befahrbar und zugänglich sein. Für ausreichend Platz zum Abstellen der Wechselpritschen (6,5x2,5mtr) in unmittelbarer Nähe zum Zelt ist Sorge zu tragen. Sollte dies nicht möglich sein, trägt der Mieter die Kosten zum Umsetzen. Die Absicherung und Beleuchtung der Baustelle ist Sache des Mieters. Alle Transportcontainer sind nach dem Auf- oder Abbau ordnungsgemäß zu schließen. Der Mieter stellt eigenverantwortlich sicher, daß im Bereich der Baustelle keine Leitungen, gleich welcher Art, bis zu 1m Tiefe vorhanden sind. Schäden die durch das Einschlagen der Zeltanker entstehen, trägt der Mieter.

4. Versand und Rücksendung: Der jeweils vom Vermieter festzulegende Transport Auf- und Abbautermin ist annähernd, also nicht verbindlich. Schadenersatzansprüche können von seiten des Mieters wegen Verzögerung in der Anlieferung des Mietmaterials oder wegen Lieferungsverzug, der infolge höherer Gewalt entsteht, an den Vermieter nicht gestellt werden.

5. Auf- und Abbau der Zeltanlage: Für die Auf- und Abbauarbeiten wird vom Vermieter rechtzeitig ein Arbeitsplan zur Verfügung gestellt. Bauarbeiten an Zeltanlagen ohne Anweisung und Anwesenheit des Zeitmonteurs sind verboten. Dem Richtmeister des Vermieters dürfen nur geeignete Helfer zur Verfügung gestellt werden. Der Mieter sorgt dafür, daß seine Helfer Schutzhelme und Stahlkappenschuhe benutzen. Die Arbeitskräfte des Mieters sind als dessen beschäftigte Personen im Sinne eines Unternehmens zu sehen. Für die Unfallgefahr haftet der Mieter. Der Richtmeister ist berechtigt den Zeltbau abzubrechen oder nicht zu beginnen, wenn nicht genügend Helfer gestellt werden.

6. Übergabe und Arbeitsbescheinigung Nach erfolgtem Zeltbau bescheinigt der Mieter dem Richtmeister des Vermieters die ordnungsgemäße Übergabe der fertig erstellten Zelthallen mit Zubehör. Die weiterhin vom Mieter zu bescheinigende Arbeitszeit der Richtmeister für Auf- und Abbau sowie deren Reise- und Wartezeit dient dem Vermieter als Vorlage und Rechnungserteilung. Die vom Mieter bescheinigte Arbeits-, Reise- und Wartezeit und Übergabe kann von ihm nachträglich nicht mehr widerrufen werden. Der Vermieter hat dem Mieter auf Wunsch die Standfestigkeit der Zelthallen an Hand statischer Berechnung nachzuweisen. Die baupolizeiliche Abnahme veranlaßt der Mieter, das Baubuch (Verlustpreis: 5.000,00 Euro) hierfür stellt der Vermieter kostenlos zur Verfügung (statische Berechnung und Revisionsbuch). Die Kosten für die Abnahme durch die Baupolizei gehen zu Lasten des Mieters.

7. Haftung des Vermieters Der Vermieter ist für das Zeltmaterial die gesetzliche Haftpflicht eingegangen, d. h. Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch das Zeltmaterial an Personen und Sachen verursacht werden könnten (auch bei Sturm). Haftpflichtschäden, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind (Naturkatastrophen), sind nicht mitversichert. Das Mietmaterial ist gegen Feuer versichert. In die vom Vermieter abgeschlossene gesetzliche Haftpflichtversicherung sind nicht aufgenommen solche Schäden, die an Personen entstehen, die zum Auf- und Abbau sowie Transport des Zeltmaterials bestimmt sind. Der Mieter muß hier für einen besonderen Versicherungsschutz sorgen. Die versicherungsrechtliche Erfassung aller beweglichen Teile im Zeltinneren ist Sache des Mieters wie z. B. Zeltmöbel, Bühne und mieterseits eingebaute Einrichtungen. Darüber hinaus trägt der Vermieter die gewöhnliche Abnutzung und Schäden an dem Mietmaterial, die durch Einwirken höherer Gewalt entstehen können. Schäden, die der Mieter bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte abwenden können, trägt der Vermieter nicht. Nach Rücklieferung des Mietmaterials evtl. noch festgestellte Beanstandungen hat der Vermieter sofort nach Bekanntwerden dem Mieter mitzuteilen. Dem Mieter steht das Recht zu, innerhalb einer Woche das beanstandete Material zu besichtigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so gelten die Feststellungen des Vermieters als anerkannt.

8. Haftung des Mieters Die Be- und Überwachung der Mietanlagen und des und Werkzeuges ist verantwortlich vom Mieter auf seine Kosten durchzuführen. Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Material hat der Mieter Wertersatz zu leisten. Ohne Zustimmung des Vermieters darf der Mieter keine Beschädigungen, Veränderungen oder Instandsetzungen am Mietmaterial vornehmen, vornehmen lassen oder dulden. Derartige Beschädigungen oder Wertminderungen gehen zu Lasten des Mieters bzw. hat der Mieter die Folgen von vorgenommenen Veränderungen zu vertreten. Das Zeitgerüst darf nicht als Aufhängevorrichtung für schwere Lasten, benutzt werden.

Anstrich von Gerüstteilen ist nicht gestattet. Baupolizeilich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile, besonders Streben und Drahtseile, versetzt oder entfernt. Werden Zeltbekleidungen durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen gelockert, so hat der Mieter sich wegen der Behebung des Schadens sofort mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen, bzw. die Zeltbekleidung auf seine Kosten unverzüglich wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen oder durch den Vermieter bringen zu lassen. Bei auftretendem Sturm, insbesondere schon bei Gewittergefahr, hat der Mieter unverzüglich sämtliche Aus- und Eingänge an den Zelthallen dicht zu schließen. Der Mieter kann schadenersatzpflichtig gemacht werden, wenn er dies versäumt. Stellt der Mieter während der Mietzeit eine Beeinträchtigung der Standsicherheit der Zeltanlagen fest, so ist er verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu verständigen. Ohne vom Vermieter Hilfe abzuwarten, ist der Mieter verpflichtet, durch Selbsthilfe jede drohende Gefahr abzuwenden.

Tischdecken dürfen nur mit TESAFIX Doppelseitiges Gewebetape befestigt werden. Tacker und Reinsnägel sind verboten. Der Betrieb von Friteusen und Brättern im Zelt ist nicht gestattet. Ausnahme gilt nur bei Verwendung einer geeigneten Dunstabzugshaube. Eingebaute Hochgerüste, hierzu zählen auch Bühnen und Podium, müssen stets mit einem unfallsicheren Geländer versehen sein. Vorhandene Sicherheitsabschränkungen dürfen nicht während des Betriebes entfernt werden. Vor dem Verteilen der elektrischen Energie muß eine mieterseits anzubringende Prüfeinrichtung eingebaut sein, die eine Messung des Erdungswiderstands ermöglicht. Elektroschaltkästen bedürfen stets der Funktion des Sicherheitsschutzschalters. Eine Überbrückung oder Ausbau desselben ist strengstens verboten.

9. Heizungsanlagen: Mieter garantiert die sichere und einwandfreie Installation der Heizungsanlage sowie die fachgerechte Aufstellung der Ölbehälter. Öl darf nur in hierfür eigens vorgesehenen Behältnissen des Vermieters gelagert werden. Auf ordnungsgemäße Abgrenzung der Heizungsanlage ist zu achten. Mieter übernimmt die Heizungsanlage in betriebsfähigem Zustand. Bei Übernahme durch den Mieter wird das Gerät vorgeführt. Mieter garantiert, dass nur die hierbei ausgewiesenen Personen die Heizung während der Mietdauer bedienen. Bei Störungen kann sich Mieter auf eigene Kosten und nach Absprache mit dem Vermieter eines Fachbetriebes bedienen. Die Anlage ist betriebsfähig, wie übernommen, zurückzugeben. Im anderem Falle übernimmt der Mieter die Instandsetzung. Vermieter übernimmt keine direkten oder indirekten Schäden durch den Gebrauch der Heizungsanlage. Dies gilt insbesondere im Umgang mit Öl. Der Gebrauch der Heizungsanlage bleibt ausschließlich Risiko des Mieters!

10. Sicherheitsvorschriften Mieter verpflichtet sich, die für die Zeltnutzung geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Wasser, Gas, Feuer und Strom. Für den Innenausbau des Zeltes dürfen nur Materialien nach DIN 4102 B (schwer entflammbar) verwendet werden. Offene Feuerstellen sind nicht gestattet. Die Bereitstellung von Feuerlöschern ist Sache des Mieters.

Fußboden Der Aufbau kann nur auf geeignetem und eingeebnetem Gelände erfolgen. Bodenwellen können nicht unterbaut werden. Der Untergrund muß tragfähig sein. Schrauben, nageln und bekleben des Bodens ist strengstens verboten. Der Fußboden ist immer nach Gebrauch zu reinigen, insbesondere von Fett und Schlamm. Wird der Boden verschmutzt zurückgegeben, wird er gegen Berechnung des Zeitaufwandes vom Vermieter gereinigt. Die Kosten hierfür werden nachträglich in Rechnung gestellt.

11. Werbung: Vermieter ist berechtigt seine eigene Werbung am Zeltmaterial anzubringen. Der Mieter trägt Sorge dafür, das die Raab Werbung nicht verdeckt, zugestellt oder überklebt wird.

12. Störung, Unterbrechung oder Kündigung Der Mieter kann von dem erteilten Auftrag nicht zurücktreten, ohne schadenersatzpflichtig zu werden. Kann jedoch eine Veranstaltung infolge behördlicher Anordnung oder aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu verständigen. In einem derartigen Falle kann der Vermieter die ihm bis dahin entstandenen und noch zu erwartenden Kosten in Rechnung stellen, soweit er diese nicht mehr abwenden kann. Wenn durch höhere Gewalt oder andere Einwirkungen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, Zeitschäden entstehen, welche eine Inbetriebnahme unmöglich machen oder den im Gang befindlichen Betrieb unterbrechen, hat der Mieter Anspruch auf Gutschrift der reinen Miete, entsprechend der verkürzten Mietzeit. Treten solche Umstände ein, so kann der Mieter, soweit nicht Abschnitt 8 in Frage kommt, für entstandene materielle und ideelle Schäden an den Vermieter keinen Anspruch stellen. Ist der Vermieter infolge höherer Gewalt unverschuldet verhindert, den Vertrag zu erfüllen, so kann er nicht schadenersatzpflichtig gemacht werden.

12. Zahlung der Rechnungsbeträge Sämtliche Rechnungsbeträge sind sofort ohne Rückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht netto Kasse zahlbar. Einwendungen gegen Rechnungsbeträge müssen innerhalb einer Woche ab Rechnungsdatum erhoben werden. Bei verspäteter Zahlung kommen die Bank üblichen Zinsen in Anrechnung. Tritt nach Meinung des Vermieters eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Mieters ein oder kommt der Mieter mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, von seinen Leistungen zurückzutreten oder zu einem späteren Zeitpunkt fällige Beträge im voraus zu fordern. Der Mieter versichert zahlungsfähig zu sein. **Nachlässe lt. Vertrag werden wie Skonto behandelt und sind hinfällig, wenn das Zahlungsziel überschritten wird.**

13. Gerichtsstand Gerichtsstand für beide Teile ist Weilburg/Lahn. Erfüllungsort ist die Hauptniederlage des Vermieters.

